

## Vollmacht in Ehesachen

In der Ehesache

wird hiermit uneingeschränkt Vollmacht gem. § 114 Abs. 5 FamFG erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Scheidungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, insbesondere zur Stellung eines Scheidungsantrags, zur Zustimmung zur Scheidung oder zur Abweisung eines von meinem Ehegatten gestellten Scheidungsantrags einschließlich der Rücknahme, des Widerrufs oder Änderung der Anträge. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Folgesachen (§§ 137 Abs. 2-5, 114 Abs. 5 Satz 2 FamFG) und etwaige Verfahren der einstweiligen Anordnung nach den §§ 49 ff. FamFG. Von der Vollmacht erfasst sind daneben alle isolierten Verfahren, soweit diese im Zusammenhang mit der Scheidung bzw. dem Getrenntleben stehen. Weiterhin umfasst die Vollmacht alle Erklärungen und Handlungen, die im Zusammenhang mit einem Verfahrenskostenhilfeantrag erforderlich sind. Die Vollmacht beinhaltet auch das Recht zur Akteneinsicht.

Die Vollmacht gilt auch gegenüber den Versorgungsträgern im Zusammenhang mit der Durchführung des Versorgungsausgleichs sowie allen sonstigen Drittbeteiligten (z.B. Vermieter, Jugendamt, Umgangspfleger).

Die Vollmacht beinhaltet die Ermächtigung zur außergerichtlichen Korrespondenz oder zur Durchführung von Besprechungen mit allen Beteiligten bzw. deren Bevollmächtigten sowie das Recht zum Abschluss gerichtlicher oder außergerichtlicher Vereinbarungen (z.B. einer Trennungs- oder Scheidungsfolgenvereinbarung).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und schließt ein die Befugnis zur Stellung oder Rücknahme von Anträgen jedweder Art, zum Anerkenntnis/Teilanerkenntnis eines Anspruchs oder dessen Verzicht. Die Vollmacht ermächtigt zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur ganzen oder teilweisen Übertragung der Vollmacht auf andere (Untervollmacht), zur Rechtsmitteleinlegung oder -rücknahme oder zum Verzicht auf Rechtsmittel, ferner zur Entgegennahme von Geldern, Wertsachen Urkunden, des Streitgegenstands oder von Verfahrensbeteiligten, der Justizkasse oder sonstiger Stellen zu erstattender Beträge.

Schließlich umfasst die Vollmacht auch alle Maßnahmen im Rahmen der Zwangsvollstreckung einschließlich aus ihr erwachsender besonderer Verfahren (§§ 35, 86 ff., 215 FamFG; §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. ZPO u.a.) sowie der Zwangsversteigerung, Teilungsversteigerung, Zwangsverwaltung, des Hinterlegungsverfahrens und des Insolvenzverfahrens.

Ich bin vor Mandatserteilung darauf hingewiesen worden, dass sich in dieser Angelegenheit die Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen.

MANFRED MONIG  
Rechtsanwalt und Notar a.D.

JUDITH MÖNIG  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Fachanwältin für Familienrecht

UTA ROSEMANN \*  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verkehrsrecht

MARTIN WICHMANN \*  
Rechtsanwalt und Notar

Münstertor 1  
48291 Telgte  
Tel 0 25 04 / 50 31  
Fax 0 25 04 / 50 33  
info@kanzlei-moenig.de  
www.kanzlei-moenig.de

\* in Bürogemeinschaft

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift